

Begründung zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Neudorf im Bereich „Östlich der Kreisstraße“

Mit Datum 16.06.1997 hat die Stadt Amorbach Ortsabrundungssatzung für den Stadtteil Neudorf im Bereich „Östlich der Kreisstraße“ erlassen. Die 1. Änderung erfolgte mit Datum 15.02.2001.

Anlass für die jetzige 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung ist der Antrag von Herrn Hermann Hennig.

Begründet wird der Antrag damit, dass durch die schräg verlaufende Geltungsbereichsgrenze die weitere Entwicklung im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 631 (Gemarkung Reichartshausen) stark eingeschränkt ist. Beabsichtigt wird die Errichtung von 2 Nebengebäuden, welche auf Grund der Topographie des Grundstücks außerhalb der jetzigen Geltungsbereichsgrenzen stehen würden. Hierbei handelt es sich bei dem Nebengebäude 1 um einen Pferdestall und bei dem Nebengebäude 2 um eine Lagerhalle für Brennholz.

Die geplante Bebauung mit einem Pferdestall und einer Lagerhalle für Brennholz fügt sich in die bauliche Nutzung als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO ein.

Städtebaulich ist die Erweiterung auf Grund der bereits auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Bebauung ebenfalls vertretbar.

In seiner Sitzung am 09.02.2017 hat der Stadtrat dem Antrag von Herrn Hermann Hennig auf Änderung der Ortsabrundungssatzung „Östlich der Kreisstraße“ in Neudorf zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Änderungsverfahrens beauftragt.

Amorbach, 26.01.2018
Stadt Amorbach
Schmitt
1. Bürgermeister